

# Haushaltssatzung der Gemeinde Zaberfeld für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)

hat der Gemeinderat am **24.2.2015** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2015** beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je  | 9.990.999 EUR |
|    | davon  |               |
|    | im Verwaltungshaushalt   | 7.904.499 EUR |
|    | im Vermögenshaushalt   | 2.086.500 EUR |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR         |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  | 0 EUR         |

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

## § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;       | 350 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                        | 340 v.H. |

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit dieser Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: